

2. Muster

Kooperationsvertrag

Zwischen

Einrichtung: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
vertreten durch: _____

(im folgenden **Einrichtung** genannt)

und

Firma / Praxis /
Institution: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
vertreten durch: _____

(im folgenden **Partner** genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Kooperationsvertrag sichert die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle (IFFB) mit dem oben genannten Partner zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung.
2. Insbesondere werden die Grundsätze für die zu erbringenden Leistungen zur offenen niedrighschwelligen Beratung, interdisziplinären Diagnostik, med./therap. Leistungserbringung, Förderung und Erstgespräch/Beratung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen, um die Aufgaben der IFFB im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung zu erfüllen, geregelt. Die Aufgaben werden mobil und/oder ambulant durchgeführt und beinhalten:

- Das offene niedrigschwellige Beratungsangebot für Eltern oder andere vertretungsberechtigten Bezugspersonen, die sich um die Entwicklung des Kindes sorgen;
- individuelles Erstgespräch;
- die Durchführung einer interdisziplinär konzipierten Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik;
- das Vorhalten heilpädagogischer und medizinischer-therapeutischer Leistungen zur Entwicklungsförderung und -begleitung des Kindes sowie
- die alltagsunterstützende Zusammenarbeit mit den Familien/Bezugspersonen;
- regionale und überregionale Netzwerkarbeit / interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- Dokumentationen;
- Supervision / Teamsitzungen;
- Fahrzeiten.

§ 2 Vertragsbedingungen

1. Die für die IFFB geltenden Vertragsbedingungen der zwischen den Wohlfahrtsverbänden, dem Landkreis, dem Städte- und Gemeindebund und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossenen Landesrahmenvereinbarung vom sind Grundlage und Bestandteil des Vertrages.
2. Die Grundlage der Landesrahmenvereinbarung ist rechtlich das SGB IX / BTHG mit Frühförderungsverordnung vom 01.01.2017. Die im Kooperationsvertrag eingegangenen Rechte und Pflichten richten sich nach den Ziffern 1 bis 8 dieses Vertrages.
3. Die Leistungen werden auf Grundlage eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes für jedes Kind/Familie erbracht.
4. Darüber hinaus erfüllt der Partner die von dem zuständigen Rehabilitationsträger festgelegten fachlichen Voraussetzungen zur Erbringung medizinisch-therapeutischer und heilpädagogisch-psychologischer Leistungen u.a. auf der Grundlage der ICD 10 und der ICF.
5. Die Kooperationspartner schließen für ihre Tätigkeiten Haftpflichtversicherungen ab.

§ 3 Ziele und Aufgaben der Kooperation

1. Durch diesen Vertrag soll das interdisziplinäre Angebot in der Beratung, interdisziplinären Diagnostik und der heilpädagogisch-psychologischen und medizinisch-therapeutischen Leistungserbringung sichergestellt werden.
2. (1) Durch eine interdisziplinäre Zusammenführung von medizinisch/therapeutischen und pädagogisch/psychologischen Fachkräften innerhalb der IFFB erfolgen zu festgelegten Zeiten Abstimmungen der kind- und familienbezogenen Maßnahmen.
 (2) Für jedes Kind und Familie wird eine konkrete Zusammenarbeit vereinbart.
 (3) Die Intensivität der Zusammenführung richtet sich nach der Anfrage und dem jeweiligen Bedarf.

Gegebenenfalls werden neue Verabredungen situationsbezogen getroffen und der Vertrag angepasst.

(4) Verantwortlich für die Umsetzung der Kooperation ist die Leitung der IFFB. Die Kooperationspartner verpflichten sich, einmal im Quartal über den Verlauf der Leistungserbringung sich gegenseitig zu informieren bzw. bei auftretenden Problemen unverzüglich Klärung herbeizuführen.

(5) Die Kooperationspartner nehmen einmal im Monat gemeinsam an Team- und Fallbesprechungen teil.

(5) Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern ist ein vertrauensvolles und gleichberechtigtes Miteinander.

3. (1) Die IFFB ist zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verpflichtet.

(2) Die Partner des Kooperationsvertrages verpflichten sich, partnerschaftlich bei einer Überprüfung entsprechende Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen.

§ 4 Pflichten der Kooperationspartner

1. Für die IFFB ergeben sich nachfolgende Pflichten:

- 1a – Durchführung der Abrechnungsverfahren mit dem zuständigen Rehabilitationsträger;
- 1b – Überweisung der erbrachten Honorarleistungen innerhalb von vier Wochen;
- 1c – Organisation von Teambesprechungen, Durchführung von Fallbesprechungen / Supervisionen über gemeinsame Kinder/Familien;
- 1d – Einbeziehung des Kooperationspartners in die interdisziplinäre Arbeit der IFFB (siehe 2.);
- 1e – Anamnese und Ergebnisse der Spielbeobachtung und Ergebnisse von Förderprozessen werden als Grundlage der medizinisch/therapeutischen Leistungserbringung an den Kooperationspartner weitergegeben;
- 1f – gemeinsame Reflexion der erreichten Ziele in der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung.

2. Für den Kooperationspartner ergeben sich nachfolgende Pflichten:

- 2a – Aushändigung der Abrechnungsunterlagen jeweils zum Monatsende an die IFFB;
- 2b – monatliche Teilnahme an Teambesprechungen, Supervision, Fallberatungen;
- 2c – Durchführung von wöchentlichen Beratungen über gemeinsam betreute Kinder/Familien;
- 2d – Austausch von fachspezifischer Befunderhebung;
- 2e – Informationsweitergabe und Beratung über Therapiemöglichkeiten an Eltern;
- 2f – Leistungsplanung und deren Reflexion und Fortschreibung;
- 2g – Durchführung der medizinisch/therapeutischen Leistungen;
- 2h – gemeinsame Reflexion der erreichten Ziele in der interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung und Auswertung von med./ther. Leistungen.

§ 5 Kostenübernahme

1. Die IFFB erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträgern ein Entgelt zur Erbringung der Komplexleistung für die

Teilbereiche „offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot“, „interdisziplinäre Diagnostik“ und „heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung“.

Davon erhält der Kooperationspartner für die von ihm erbrachte Leistung in der IFFB im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung eine vereinbarte Vergütung.

2. Die IFFB überweist das gesondert vereinbarte Honorar nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen monatlich an den Kooperationspartner.
3. Die Entgeltvereinbarung bezieht sich auf ein Jahr. Ein nachträglicher Ausgleich ist nicht zulässig.
4. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Leistungen und Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger weiter.

§ 6 Datenschutz

Der Kooperationspartner und die IFFB verpflichten sich, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu sorgen.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertragsbeginn ist der
2. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form gekündigt werden.
3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Ort, Datum: _____

Träger der Einrichtung

Kooperationspartner